90. Ift ein Hypothekengläubiger, ber im Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Schlusse des Termines zur Belegung und Verteilung des Kausgeldes dem im Teilungsplane berücksichtigten Liquidat eines vorstehenden Hypothekengläubigers nicht widersprochen hat, nachdem auf Widerspruch eines ihm nachstehenden Gläubigers eine Streitmasse gebildet ist, berechtigt, an dem über diese statssindenden anderweiten Verteilungsversahren teilzunehmen und aus der Streitmasse seine Bestreidung zu suchen?

Preuß. Geset, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen, vom 13. Juli 1883 §. 113. C.P.D. §§. 762. 763. 764. 766.

- V. Civilsenat. Urt. v. 2. Juli 1890 i. S. Kl. (Bekl.) w. K. u. Gen. (Rl.) Rep. V. 67/90.
 - I. Landgericht Magdeburg.
 - II. Oberlandesgericht naumburg a./C.

Das dem Bauunternehmer H. gehörige, im Grundbuche von M. Bb. 27 Bl. 1415 verzeichnete Grundstück ist im Jahre 1888 im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft worden. Auf demselben hafteten folgende Hypotheken in nachstehender Reihenfolge:

- a) Rr. 15 eine Kaution von 15 000 M für ben Kaufmann Albert Sch.,
- b) Rr. 20 eine Kostenforderung von 1301,50 M für die Gerichtskasse zu M.,
- c) Rr. 21 eine Raution von 6000 M für ben Beklagten Rl.,
- d) Nr. 22 eine Kaution von 6000 M für ben Kläger K.,
- e) Rr. 24 eine Kaution von 4000 M für die Klägerin H. & Co., die im Laufe des Subhaftationsverfahrens in eine befinitive Hypothek umgeschrieben wurde.

Im Kaufgelberbelegungstermine machten die genannten Gläubiger ihre Ansprüche in voller Höhe gegen die Kaufgelbermasse gestend. Nach dem aufgestellten Verteilungsplane kamen die Liquidate zu litt. a und d voll, das des Beklagten aber nur mit 799,74 M zur Hebung; er siel mit 5200,26 M, die Kläger dagegen sielen mit ihren ganzen

Forderungen aus. Bon bem Beklagten wurde bem Teilungsplane Widerspruch nicht entgegengeset, bagegen wibersprachen beibe Kläger bem Liquidate bes Sch. (litt. a) und S. & Co. zugleich bem Liquidate ber Gerichtskasse (litt. b). Sie wurden vom Bollstredungsgerichte auf ben Weg ber Rlage gewiesen, und bie entsprechenben Betrage zu Streitmassen genommen. Sch. ermäßigte nach Abhaltung bes Termines seinen Anspruch um 3365 M und gab biefen Betrag von ber hinterlegten Summe frei. Die Gerichtstaffe erkannte noch bor bem Berhandlungstermine in einer beglaubigten Urkunde an, daß ihre Kosten= forderung nur noch in Sohe von 306,50 M validiere, und ließ ihre weiteren Ansprüche (995 M) fallen. Das Bollftredungsgericht feste nun jur Berhandlung über bie freigeworbenen Beträge einen neuen Termin an, zu bem es nicht bloß die Gläubiger zuzog, welche im früheren Termine widersprochen hatten, sondern alle, welche damals gang ober gum Teile ausgefallen waren; so auch ben Betlagten. Dieser nahm nunmehr die ganze freigewordene Summe von 4360 M für fich auf feinen Ausfall von 5200,26 M in Anspruch. Auf ben Widerspruch der Rlager wurden diese zum Prozesse verwiesen und haben infolgedessen die vorliegende Rlage mit dem Antrage erhoben, ben Beklagten zu verurteilen, barin zu willigen, baf die erstermähnten 3365 M dem Kläger R., die lettgebachten 995 M bagegen der Rlägerin H. & Co. ausgezahlt werben. Der erste Richter erklärte ben Widerspruch ber Rläger für begründet und ordnete die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Berteilungsverfahren an. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Seine Revision ift vom Reichsgerichte jurudgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Berufungsrichter geht in Übereinstimmung mit der ersten Instanz von dem Grundsate aus, daß ein Gläubiger, der im Kaufsgelberbelegungstermine dem Liquidate eines vorstehenden Gläubigers nicht widersprochen hat, dadurch des Widerspruchsrechtes für das weitere Versahren verlustig geht und deshalb nicht besugt ist, sich die Vorteile anzueignen, die ein ihm nachstehender Gläubiger infolge des von diesem erhobenen Widerspruches einem prälozierten Gläubiger gegenüber erlangt hat, daß vielmehr nur diesenigen Gläubiger an der Verteilung der so freigewordenen Beträge teilnehmen, welche den

Wiberspruch bis zum Schlusse bes Kaufgelberbelegungstermines erhoben ober sich ihm angeschlossen haben. Dieser Ansicht ist beizutreten.

Nach &. 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Awangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, erfolgen die Berhandlung über ben Teilungsplan, die Erledigung erhobener Unfprüche und die Ausführung bes Planes unter entsprechender Anwendung ber Borschriften ber &. 762 - 768 C.B.D. Der &. 762 verordnet, daß, wenn gegen ben Teilungsplan ein Widerspruch im Termine nicht erhoben wirb, dieser zur Ausführung zu bringen ift, und wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, die Ausführung bes Planes insoweit erfolgt, als berfelbe burch ben Wiberspruch nicht betroffen wird. Damit giebt das Gefet die Zeitgrenze an, innerhalb welcher ber Widerspruch geltend zu machen ist. Durch die Ausführung bes Planes wird bas Verteilungsverfahren in ber Sauptfache beendet, und es tritt, wenn auch das Gefet den nicht widersprechenben Gläubigern bie Praflufion mit ihren Ansprüchen nicht ausbrudlich androht, doch eine solche thatsächlich ein, weil für sie in dem Berfahren fein weiteres Objekt ber Befriedigung verbleibt. Soweit bie Ansprüche ber Gläubiger an die Masse unstreitig find, werben sie sofort durch Zahlung bezw. Überweisung der entsprechenden Beträge getilgt; hinfichtlich ber streitigen Beträge erfolgt awar nicht bie Rahlung und enbaultige Uberweisung, aber bas Objekt ber Befriedigung wird den nicht widersprechenden Gläubigern hier dadurch entzogen, daß bis zur Erlebigung bes Streites mit bem auf bas streitige Liquidat entfallenden Betrage eine Streitmasse gebildet wird. Wem diese zukommt, barüber hat, wenn nicht ber Streit burch Parteidisposition beendet wird, das Prozefgericht auf die erhobene Rlage zu befinden und nur, falls dies nicht angemessen erscheint, die Unfertigung eines neuen Planes und ein anberweites Verteilungsverfahren im Urteile anzuordnen (8. 766 C.B.D.). Da das Urteil nur unter ben ftreitenden Parteien ergeht, fo barf ber Brozegrichter nach all-

¹ Bgl. über diese Frage Jackel, Die Zwangsvollstredungsordnung in Immobilien S. 411; heidenfeld, Die Zwangsversteigerung von Grundstüden S. 29. 30; Krech=Fischer, Das preußische Geseh, betr. die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen S. 531. 539; Dorndorf, Geseh betr. die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen S. 165; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechtes Bb. 1 S. 907.

gemeinen prozehrechtlichen Grundsäten bei Bestimmung des Empfangs= berechtigten nur die Barteien berücksichtigen, welche ihn um Entschei= dung des Rechtsstreites angerufen haben. Es folgt daraus, daß die etwaigen besseren Rechte ber Gläubiger, welche diese nicht durch Wiberspruch verfolgt haben, in dem Urteile außer Betracht bleiben. Nicht anders liegt die Sache, wenn der Prozegrichter, von dem ihm eingeräumten Ermeffen Gebrauch machend, ein anderweites Berteilungsverfahren anordnet. Das richterliche Urteil bringt in diesem Falle ben Streit der Barteien zwar nur im Brinzipe zum Austrage, aber es stellt zugleich die Normen fest, nach benen die Berteilung unter die Barteien zu bewirken ift, und bindet den Bollftreckungsrichter. der mit der Ausführung berselben beauftragt ist. So wenig wie der Broxehrichter darf daher auch der die Berteilung leitende Bollftreckungs= richter zu dem anderweiten Berfahren Bersonen zuziehen und berücksichtigen, die an dem Streite nicht beteiligt gewesen sind. Wird ber Streit ohne richterliches Urteil durch Barteidisposition erlediat, so bilbet ber Parteiwille allein die Norm ber fünftigen Verteilung, und können britte Bersonen bei ber etwa notwendig werdenden Verteilung ber Streitmasse nur bann in Betracht tommen, wenn ber übereinftimmende Wille der streitenden Teile sie juläßt. Im vorliegenden Falle haben die Gläubiger, beren Ansprüche bestritten waren, nach Abhaltung des Termines ben Widerspruch ber Kläger zum Teile als berechtigt anerkannt und damit ihnen die freigegebenen Beträge als Objekt ihrer Befriedigung überlassen. Die Revision, welche gegen diese Anficht ankämpft, übersieht, daß die anderweite Verteilung der Streitmasse nicht eine Kortsebung bes ersten Termines zur Belegung der Raufgelber ift, sonbern ein felbständiges Berfahren, bas fich an ben Brozeß anschließt und bazu bestimmt ist, nach ben in bem Urteile, dem Bergleiche oder den sonstigen Parteidispositionen gegebenen Normen bas freigewordene Raufgeld unter einen bestimmten Kreis bon Interessenten zu verteilen.

Mit den oben entwickelten Grundsägen stehen auch die §§. 763. 764 C.P.D. im Einklange. Der erstere handelt von der Versäumnis und bestimmt in seinem ersten Absahe, daß gegen einen Gläubiger, welcher im Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine beim Gerichte Widerspruch erhoben hat, angenommen werden soll, er sei mit Ausführung des Planes einverstanden. Die analoge Anwendung

bes §. 129 C.P.D. führt bahin, das Einverständnis des Gläubigers auch dann anzunehmen, wenn er zwar erschienen ist, aber bis zum Schlusse des Termines sich über die Ansprüche der prälozierten Gläubiger nicht erklärt hat. — Nach §. 764 a. a. D. geht selbst der widersprechende Gläubiger seiner prozessualen Rechte verlustig, wenn er nicht innerhalb Monatsfrist seinen Widerspruch klagend versolgt, und bleibt ihm nur das Recht erhalten, sein bessers materielles Recht im Wege besonderer Klage geltend zu machen. Dem Gesetzgeber würde eine Inkonsequenz zur Last sallen, wenn er dem Gläubiger, der nicht einmal widersprochen hat, noch nachträglich ein Widersspruchsrecht verleihen und ihn dadurch besser stellen wollte als den, der im Verteilungstermine seine Rechte geltend gemacht hat.

Fehlgehen die auf die §§. 762. 763 C.P.D. gestützten Ausführungen der Revision. Darin ist zwar verordnet, daß, wenn ein Widerspruch erfolgt, der bei demselben beteiligte Gläubiger sich sofort
zu erklären hat, und daß, wenn ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt ist, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, angenommen werden soll, daß er diesen Widerspruch
nicht als begründet anerkenne. Wenn aber die Revision hieraus herzuleiten sucht, daß das Schweigen des Beklagten als Widerspruch zu
deuten sei, so verkennt sie das Wesen der Beteiligung im Sinne des
§. 762. Das Geseh spricht hier nicht, wie im §. 758, von den bei
der Verteilung beteiligten Gläubigern, sondern nur von solchen, welche
an dem Widerspruche beteiligt sind. Das sind aber nur diezenigen,
deren Befriedigung durch den Widerspruch, wenn er begründet sein
sollte, vereitelt wird, im vorliegenden Falle also der Kaufmann Sch.
und die Gerichtskasse zu M.

Aus dem Allen ergiebt sich, daß der Beklagte zu dem nach Erledigung der Widersprüche veranlaßten weiteren Verteilungsverfahren nicht zuzuziehen war, und daß die freigewordenen Beträge nur unter die Gläubiger zu verteilen sind, welche im Kaufgelderbelegungstermine Widerspruch erhoben haben.

Welche materiellen Rechte dem Beklagten zustehen, kommt hier nicht in Frage. Es kann darum unerörtert bleiben, ob er durch die Unterlassung des Widerspruches behindert ist, seine etwaigen besseren Rechte gegen die Kläger in einem besonderen Versahren zu versolgen. Im gegenwärtigen Prozesse hat der Beklagte nur das sormale Recht für sich in Anspruch genommen, als Subhastationsinteressent zu der nachträglichen Verteilung zugezogen und trot unterlassenen Widerspruches im Kausgelderbelegungstermine dabei berücksichtigt zu werden. Dieses formalen Rechtes ist der Beklagte, wie oben erörtert, verlustig gegangen, und daraus folgt die von den Vorinstanzen ausgesprochene Verurteilung des Beklagten."...